

sie doch auf dem Titel den Vorbehalt des Uebersetzungsrechts ebenfalls tragen, was nicht der Fall ist.

Die obige Entscheidung widerspricht auch dem ganzen Geiste und der Absicht des Vertrags durchaus nicht.

Zunächst geht die Absicht allerdings im Allgemeinen dahin, englische und sächsische Rechte zu schützen, in Bezug auf Uebersetzungen soll aber der Wunsch des Autors besonders ausgedrückt werden, geschützt zu sein, und zwar in doppelter Weise, zuerst dadurch, daß er für das Original selbst die Bedingungen des Schutzes erfüllt, sodann dadurch, daß er den Vorbehalt des Uebersetzungsrechts in auffälliger und nicht zu übersehender Weise auf dem Titel des Originals kund gibt. Wenn nun aber nicht allein die erste Bedingung nicht erfüllt, sondern auch die zweite Voraussetzung dadurch der Kenntniß des Publicums möglicherweise ganz entzogen wird, daß neben der den Vorbehalt auf dem Titel tragenden englischen Ausgabe gleichzeitig noch eine amerikanische und eine deutsche Originalausgabe in englischer Sprache erscheinen, welche jenen Vorbehalt nicht enthalten, so daß also der deutsche Buchhändler, welchem vorzugsweise oder allein die deutsche Ausgabe vorkommt, weder durch den Eintrag des Originals, noch durch eine Bemerkung auf der ihm zugänglichen Ausgabe aufmerksam gemacht wird, so liegt wohl kaum einer der Fälle vor, an welche bei Abschluß des Vertrags gedacht worden ist.

Die Kreis-Direction wolle Vorstehendem gemäß das Erforderliche verfügen.

Dresden, den 29. Januar 1857.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

An die Kreis-Direction zu Leipzig.

Zur Messabrechnung.

Der verehrte Börsenvorstand hat seit mehreren Jahren durch zweckmäßige Einrichtungen das sonst so weitläufige Messabrechnungsgeschäft wesentlich erleichtert und vereinfacht, was um so notwendiger ist, weil die längste Zeitdauer jetzt auf höchstens acht Tage beschränkt wird.

Eine wesentliche Förderung dieses Geschäfts ist die Ausgabe des Mess-Hilfsbuchs, welches an alle Mitglieder des Börsenvereins, welche in Leipzig anwesend sind, ausgegeben wird; es findet aber bei demselben ein kleiner Uebelstand statt, welchem leicht abzuhelfen wäre, und auf den Einsender dieser Zeilen aufmerksam zu machen sich erlaubt.

Bei den Rubriken der einzelnen Leipziger Commissionäre stehen die Namen der resp. Committenten voran, und dahinter die Columnen: Zahlt für: — und Empfängt für: Die Zwischenlinien sind aber nicht ganz durchgezogen, und da sie nicht immer ganz genau auf einander passen, oder bei dem schnellen Ueberblicken auf der Börse nicht so genau zu unterscheiden sind, so passiren fast jedes Jahr bei den Herren Commissionären ohne ihre Schuld Verwechselungen und die empfangene Zahlung wird auf die voranstehende Firma gebucht, was dann viel unnütze Schreiberei hin und her veranlaßt. Werden die Zwischenlinien bei jeder Firma ganz durchgezogen, so sind diese Irrungen künftig unmöglich gemacht.

Sollte es nun noch durchzuführen sein, daß dieses Hilfsbuch, wenn auch gegen eine kleine Vergütung, etwa fünf Neugr. durch Nachnahme, vierzehn Tage vor der Messe jedem Mitglied des Börsenvereins in seine Heimath gesandt würde, so trüge dies für die Sortimentshandlungen insbesondere viel zur Erleichterung ihres Geschäfts bei, weil dann die meisten schon feststehenden Posten mit Ruhe zu Hause eingetragen werden können.

x5

Miscellen.

Stuttgart, 3. März. Gestern Nachmittag beschloßen die hiesigen Buchhändler, Buchdrucker und Zeitungsredacteure, eine Eingabe an den ständischen Ausschuß zu übergeben, daß der königlichen Verordnung in Preßsachen und dem Gesetzentwurf über Abänderung des Verfahrens in Preßstrafsachen die ständische Genehmigung versagt werde. In dieser Eingabe wird ausgeführt, daß die württembergischen Bestimmungen in Betreff der Presse (erlassen in Folge des Bundespreßgesetzes) strenger und drückender seien als in irgend einem andern deutschen Staate. Die Eingabe wurde darum am heutigen Tage gerade übergeben, weil heute die staatsrechtliche Commission der II. Kammer ihre Berathungen über diesen Gegenstand beginnt, und zwar aus Veranlassung des Referats ihres Berichtserstatters (Staatsminister v. Schmezer) über die königliche Verordnung und den oben erwähnten Gesetzentwurf. (Frkf. Ztbl.)

In der Pariser Gazette des Tribunaux liest man unterm 17. Februar 1857:

Déclaration de faillite.

Tross, libraire, rue des bons enfans 28. Juge-Commissaire Mr. Langlois; syndic provisoire Mr. Heurtay, rue Laffitte 51.

Rom, 19. Febr. Pater Augustin Theiner hat die drei ersten Bände der Fortsetzung der Annales Ecclesiastici veröffentlicht, welche vom Cardinal Cesare Baronio ausgearbeitet, und von Oiberico Ragnaldi und Jac. de Laderchis fortgesetzt wurden. Die Fortsetzung beginnt mit dem siebenten oder letzten Jahr des Pontificats Pius' V., und die wenigen Seiten abgerechnet, welche der Erzählung der Krankheit und des Todes dieses Papstes gewidmet sind, begreifen die drei Bände die Acten des Pontificats Gregor's XIII. Die Ausgabe, typographisch prachtvoll und ebenso correct, ist aus der neuen Tipografia Tiberina in Rom hervorgegangen, welche ihre Gründung den Capitalien und dem guten Geschmack des Marchese J. P. Campana verdankt. Der erste Band ist Pius IX., der zweite dem Kaiser Franz Joseph I., der dritte Napoleon III. gewidmet. Theiner's Annalen sind eigentlich als ein diplomatischer Coder der Kirche zu betrachten. (Allg. Ztg.)

Briefwechsel.

Herrn F. H. in B. — Von Ihrem Büchergesuche haben wir die Augsburger Nachdrucks-Ausgabe von Schiller streichen müssen, weil in dem amtlichen Organ des deutschen Buchhandels Nachdrucke nicht zur Anzeige kommen können.

Herrn U. F. in B. — Nur soweit können wir Ihrem Wunsche genügen, daß die fragliche Stelle Ihnen keinen Anlaß zu einer Bewerbung bietet. Ihre Begriffe von Indiscretion lassen übrigens der Vervollkommnung noch weiten Raum.

Herrn E. M. H. in A. — Von Ihren eingesandten zwei Beiträgen können wir keinen zur Aufnahme bringen. Das Strafurtheil kann den sächsischen Gesetzen gemäß nur in dem Falle aufgenommen werden, daß ausdrücklich auf Publication im Börsenblatte erkannt ist, wo dann die Einsendung durch die Behörde erfolgt. — Die Schugrede aber für Ihr in Beschlag befindliches Opus ist durch §. 3. c des Börsenblatt-Statuts, wornach kirchliche Discussionen nicht zugelassen sind, von unsern Spalten ausgeschlossen. Der fernere Umstand, es sei nur eine allgemeine Voraussetzung, daß die oesterreichische Regierung die Beschlagnahme veranlaßt habe, kann für uns kein Gegenstand der Berichtigung werden, solange nicht eine Forderung der erwähnten Regierung dazu Anlaß gibt.

Herrn P. H. in B. — Ihre zwei Fragen möchten vielleicht unter Aufgaben zu Denkbüchern am Plage sein, während im Börsenblatte ihnen die Leser billig mit Bestreben begegnen dürften.

Herrn F. M. in F. — So wohlverdient auch Ihre Rüge wäre, so kann sie uns solcher Art doch nicht statthaft scheinen. Zu Ihrem anderweitigen Vorhaben liefert in dem angeführten . . . schen Cataloge die Abtheilung „Mathematik und Astronomie“ mit den „Ansichten aus der Cavalierperspective im J. 1835. Epzg. 1836“ nicht den unwürdigsten Beitrag.